

Allgemeine Prüfungsordnung der Studiengänge an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BA GSS)

Gemäß § 3 des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (Saarl. BAKadG) vom 27. März 1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009, hat die BA GSS folgende Allgemeine Prüfungsordnung der Staatskanzlei des Saarlandes zur Zustimmung vorgelegt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Abschlussbezeichnung Bachelor
- § 3 Prüfer, Zweitprüfer, Beisitzer
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Staatliche Prüfungen nach den Berufsgesetzen
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsstruktur
- § 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 9 Klausuren
- § 10 Hausarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Leistungstests
- § 13 Kombinierte Prüfungen
- § 14 Bachelor-Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Nachprüfung und Wiederholungsprüfung
- § 19 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 20 Nichtteilnahme, Rücktritt, Versäumnis
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Mängel des Prüfungsverfahrens, Einwände gegen Prüfungsentscheidungen
- § 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen
- § 24 Abschluss, Gesamtnote
- § 25 Zeugnis, Urkunde
- § 26 Diploma Supplement
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ab dem Wintersemester 2012/2013 regelt diese Allgemeine Prüfungsordnung die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Abschlussprüfungen an der Berufsakademie für Gesundheits- und Sozialwesen Saarland (BA GSS) in den folgenden Studiengängen:
 - a) Ergotherapie / Physiotherapie (Bachelor of Science)
 - b) Pflege (Bachelor of Science)
 - c) Management in Organisationen des Gesundheitswesens (Bachelor of Arts)
- (2) Die Prüfungsordnung gilt ferner für alle zukünftig an der BA GSS angebotenen Studiengänge, sofern für diese keine eigenen Prüfungsordnungen erlassen werden.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird durch die für die jeweiligen Studiengänge erlassenen Studienordnungen sowie durch die Ordnung über die Zulassung und über die Eignungsprüfung, die die Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Studiengängen regelt, ergänzt.
- (4) Bei den Studiengängen, bei denen im Rahmen des Studiums zusätzlich eine staatliche Prüfung zur Berufszulassung abgelegt wird, gelten für diese Prüfungen die Prüfungsordnungen nach den Gesetzen der jeweiligen Berufsgruppe.
- (5) Soweit in dieser Prüfungsordnung im Zuge des leichteren Leseflusses die männliche Form gewählt wird, sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Abschlussbezeichnung Bachelor

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen sowie die Abschlussprüfungen dienen der Feststellung, ob der Kandidat das Lernziel des Moduls bzw. des Kompetenzfeldes erreicht hat.
- (2) Das Studium wird mit dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung, in der Regel mit Bestehen der Abschlussprüfung, abgeschlossen.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird gemäß § 1 Abs. 1 sowie § 24 die vorgesehene akademische Abschlussbezeichnung verliehen.

§ 3 Prüfer, Zweitprüfer, Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen an der Berufsakademie sind befugt:
 - a) Dozenten
 - b) Lehrbeauftragte
 - c) Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - d) sonstige in Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, sofern ihre Mitwirkung an der Prüfungsabnahme für den Zweck der Prüfung erforderlich oder sachgerecht ist.

- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der Dozent, der das jeweilige Modul unterrichtet hat. Haben mehrere Dozenten in einem Modul gelehrt, kann die Modulprüfung auch aus einer kombinierten Prüfung gemäß § 13 bestehen, deren Teilprüfungen von mehr als einem Dozenten geprüft werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen ist neben dem Prüfer mindestens ein Beisitzer erforderlich. Zum Beisitzer wird eine fachkundige Person bestellt.
- (5) Sofern einer Beurteilung durch den Prüfer schwerwiegende Gründe entgegenstehen, bestellt der Prüfungsausschuss einen anderen Prüfer, der das Fachgebiet ebenfalls vertritt.
- (6) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden oder deren Bestehen eine Voraussetzung für das Fortbestehen des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.
- (7) Die Prüfer sind dazu angehalten, Prüfungsleistungen zügig, spätestens binnen sechs Wochen bzw. innerhalb des für den jeweiligen Prüfungsprozess erforderlichen Zeitrahmens nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin zu korrigieren und zu bewerten und an das Studierendensekretariat der Berufsakademie weiterzuleiten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind mit Korrekturvermerken und einer begründeten Beurteilung des Prüfers zu versehen. Die Prüfungsergebnisse werden anschließend durch das Studierendensekretariat in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) In jedem Studiengang richtet die BA GSS grundsätzlich einen eigenen Prüfungsausschuss ein, der für die Durchführung der jeweiligen Studiengangsprüfungen verantwortlich ist. Jeder Prüfungsausschuss ist ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden.
- (2) Ein Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus:
 - a) dem jeweiligen Studiengangsleiter,
 - b) zwei weiteren Lehrbeauftragten, die die Voraussetzungen nach § 31 des Fachhochschulgesetzes des Saarlands erfüllen und in dem jeweiligen Studiengang lehren,
 - c) einem weiteren Lehrbeauftragten des jeweiligen Studiengangs; hierbei kann es sich auch um eine Lehrkraft für besondere Aufgaben nach § 34 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes des Saarlands handeln.
 - d) beratend: einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Den Vorsitz jedes Prüfungsausschusses übernimmt der jeweilige Studiengangsleiter. Seine Stellvertretung übernimmt einer der unter Absatz 2 Buchstabe b) genannten weiteren Lehrbeauftragten. Die Stellvertretung und die Lehrbeauftragten werden vom

Akademischen Senat der BA GSS gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre.

- (4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Stellvertreter werden von den Studierenden des jeweiligen Studiengangs vorgeschlagen und vom Akademischen Senat der BA GSS bestätigt; ihre Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr.
- (5) Jedes Prüfungsausschussmitglied hat eine Stimme. Der Ausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und von diesen mindestens zwei davon der Gruppe a) oder b) des Absatzes 2 angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses hat zur Erfüllung seiner Aufgaben ein umfassendes Informationsrecht hinsichtlich der Prüfungen im jeweiligen Studiengang.
Hierzu gehört insbesondere, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen bzw. prüfungsrelevanten Präsentationen zuhören sowie in alle den jeweiligen Studiengang betreffenden Prüfungsunterlagen und Bewertungen einsehen kann.
- (7) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Der Rektor der BA GSS, der Geschäftsführer sowie ggf. der jeweilige Studiengangskoordinator können an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse mit Rederecht teilnehmen, sofern sie nicht bereits selbst Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 sind. Alle Mitglieder, ihre Stellvertreter sowie an den Sitzungen teilnehmende Personen nach Satz 2 sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungen nach Art und Umfang gleichwertig und den Studienzielen angemessen sind. Er macht zudem nach jedem Semester die von den Prüfern gestellten Themen für die Abschlussarbeiten öffentlich zugänglich.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter übertragen. Hierzu zählen insbesondere Verlängerungen von Abgabefristen aus begründetem Anlass (z.B. aufgrund eines ärztlichen Attests). Näheres regelt jeder Prüfungsausschuss in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (10) Für die staatlichen Prüfungen zur Berufszulassung müssen nach den jeweiligen Prüfungsordnungen nach den Berufsgesetzen gesonderte Prüfungsausschüsse eingerichtet werden, s. dazu § 5 Abs. 2.

§ 5 Staatliche Prüfungen nach den Berufsgesetzen

- (1) Im Rahmen der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. a und b wird zusätzlich die Berufszulassung zum/zur
 - a) Ergotherapeut/in,
 - b) Physiotherapeut/in oder
 - c) Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Altenpfleger/in

durch das erfolgreiche Ablegen der jeweiligen staatlichen Prüfung erworben. Art und Umfang dieser staatlichen Prüfungen werden in den entsprechenden Gesetzen und Ordnungen der jeweiligen Berufsgruppe geregelt.

- (2) Im Zuge dieser staatlichen Berufsprüfungen werden bestimmte Module der jeweiligen Studiengänge gesondert geprüft. Für diese staatlichen Berufsprüfungen bestehen jeweils besondere Prüfungsausschüsse, die sich nach Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und deren Prüfungsordnungen zusammen setzen und denen auch Vertreter der zuständigen Behörden angehören. Näheres dazu regeln

a) für die Ergotherapeuten die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV)“

b) für die Physiotherapeuten die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV)“

c) für die Gesundheits- und Krankenpfleger die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)“ und für die Altenpfleger die „Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV)“

in ihren jeweils gültigen Fassungen.

- (3) Welche Module der unter § 5 Abs. 1 genannten Studiengänge nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und welche Module nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Berufsgesetzes geprüft werden, ist aus den jeweiligen Studienplänen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtlich.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Qualifikationen, die in anderen Studiengängen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die BA GSS. Die BA GSS hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind daher auf Studienleistungen anzuwenden, die an ausländischen oder an inländischen Hochschulen oder an anderen staatlich anerkannten bzw. staatlichen Berufsakademien oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen sowie in anderen Studiengängen der BA GSS erworben wurden. Für die Feststellung von Unterschieden von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen wesentlicher Unterschiede. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – ggf. nach einer sinngemäßen Umrechnung übernommen und, soweit erforderlich, in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Ist keine Notenermittlung möglich oder sind die Notensysteme unvergleichbar, wird die anzurechnende, bestandene Prüfungsleistung mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet,

es sei denn, dass dies offensichtlich ungerecht und eine bessere Note angemessen wäre, oder aber der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen werden, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
- (5) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Prüfungsstruktur

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Studiengängen bestehen jeweils grundsätzlich aus:
 - a) studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen gemäß § 8
 - b) der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) gemäß § 15
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16
 - d) der zusätzlichen staatlichen Prüfung zur Berufszulassung bei den Studiengängen, die den Erwerb eines Berufsabschlusses während des Studiums beinhalten. Art und Umfang dieser staatlichen Prüfungen werden in den Gesetzen und Ordnungen der jeweiligen Berufsgruppe geregelt, vgl. § 5 dieser Ordnung.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel durch das Belegen des entsprechenden Moduls, sofern durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs nichts anderes beschlossen ist. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, eine Nach- oder eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (3) Die Anzahl und Form der Prüfungen in den jeweiligen Studiengängen ist in den studiengangsbezogenen Anhängen zur Prüfungsordnung geregelt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag des Kandidaten kann von einer Prüfungsform abgewichen und stattdessen eine andere, gleichwertige Prüfungsform nach § 8 gestattet werden.
- (4) In den studiengangsbezogenen Anhängen zu dieser Prüfungsordnung wird auch festgelegt, ob für die Teilnahme an bestimmten Seminaren, Praktika oder Planspielen anstatt einer Note nur ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben wird, wobei der Prüfungsausschuss durch allgemeinen Beschluss regelt, in welcher Form Teilnahme oder aktive Mitarbeit nachzuweisen ist.
- (5) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, die für die einzelnen Studiengänge aus dem jeweiligen Studienplan im Anhang ersichtlich sind. Leistungspunkte können nur bei regelmäßiger Teilnahme an dem Modul und nur bei bestandener Prüfungsleistung erworben werden. § 20 Absatz 3 gilt in Ausnahmefällen.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in den Modulen der Studiengänge in den folgenden Formen erbracht:

- a) der Klausur gemäß § 9,
 - b) der Hausarbeit gemäß § 10,
 - c) der mündlichen Prüfung gemäß § 11,
 - d) des Leistungstests gemäß § 12,
 - e) der kombinierten Prüfung gemäß § 13.
- (2) Mit der Teilnahme an einem der Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 und der Belegung der einzelnen Studiengangsmodule gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet. Studierende, die nicht regelmäßig im Unterricht teilgenommen haben, können nach Entscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses von den Prüfungen ausgeschlossen werden.
- (3) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen bestehen kann. Die Teilleistungen werden grundsätzlich gleich gewichtet, sofern der Prüfungsausschuss auf Antrag des für das Modul verantwortlichen Dozenten kein anderes Verhältnis beschließt.
- (4) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls zu erbringen. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann jedoch gestatten, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise auch in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (5) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag des Einzelnen deutlich abgrenzbar sein und mit den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein. Klausuren sind von Gruppenbearbeitungen ausgenommen.
- (6) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom jeweiligen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt. Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu machen; für Nachprüfungen beträgt diese Frist mindestens sieben Tage. § 14 und § 15 bleiben unberührt.

§ 9 Klausuren

- (1) Klausuren dienen der Feststellung, ob der Studierende, ggf. mit bestimmten Hilfsmitteln, in einer begrenzten Zeit bestimmte Sachverhalte und Probleme des Moduls mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.
- (2) Klausuren können als Themenklausuren und / oder Fragenklausuren geschrieben werden; zu den Themenklausuren gehören auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben. Ebenso sind Klausuren zulässig, bei denen die Studierenden unter gleichwertigen Alternativen wählen können.
- (3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt zwischen 90 - 240 Minuten. Die konkrete Bearbeitungszeit regelt der jeweilige Prüfungsausschuss eines Studiengangs unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betreffenden Moduls.
- (4) Hilfsmittel dürfen von dem Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um eine Rechenerleichterung oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen ohne Zustimmung des Prüfers nicht mit Anmerkungen

oder Zusätzen versehen sein. Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind, soweit sie von den Studierenden selbst mitgebracht werden müssen, rechtzeitig bekannt zu geben. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.

- (5) Klausuren werden unter Aufsicht geschrieben; der Aufsichtsführende soll in der Regel aus dem Kreis der Dozenten sein, die die Lehrveranstaltung des betreffenden Moduls durchgeführt haben. Über den Verlauf der Klausur ist von dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, das Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse enthält.

§ 10 Hausarbeiten

- (1) Eine Hausarbeit ist die Bearbeitung einer Themen- bzw. Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden und Vorgehensweisen. Die Studierenden sollen mit einer Hausarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind,
 - mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten selbstständig und kritisch umzugehen,
 - empirische Befunde (z.B. Praxiserkundung) kritisch zu analysieren,
 - praktische Aufgaben und Fälle zu lösen.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird vom Prüfer in der Regel in Abstimmung mit dem Studierenden festgelegt und soll sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit ist von dem Studierenden bzw. bei einer Gruppenhausarbeit gemäß § 8 Abs. 5, sofern dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint, von den Studierenden selbstständig anzufertigen. Sie muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. § 15 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (3) Hausarbeiten sollen einen Umfang von maximal 15 Seiten haben, wobei Gliederung, Anhang und Literaturverzeichnis nicht mitzählen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Näheres zum Umfang und zur Bearbeitungszeit regelt der jeweilige Prüfungsausschuss eines Studiengangs.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen sollen feststellen, ob der Studierende zu einem wissenschaftlichen Gespräch über die Inhalte des Moduls und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.
- (2) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.
- (3) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Teilnehmern durchgeführt; bei mehreren Kandidaten verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend. Ein fachkundiger Beisitzer gemäß § 3 Abs. 4 ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil.
- (4) Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall kann nach Entscheidung des Prüfers die Teilnahme eines Beisitzers entfallen. Die Kursteilnehmer sollen die Möglichkeit zu kritischer Auseinandersetzung mit dem Vorgetragenen erhalten. Der Inhalt der Präsentation soll

vom Vortragenden schriftlich dokumentiert und dem Prüfer anschließend ausgehändigt werden. Die Fähigkeit des Vortragenden, im Anschluss an die Präsentation inhaltliche Fragen des Prüfers und der Kursteilnehmer zu beantworten, ist vom Prüfer bei der Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfer kann die Dauer einer Präsentation abweichend von Abs. 2 bestimmen. Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsinhalte sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird vom Prüfer sowie ggf. vom Beisitzer unterzeichnet.

§ 12 Leistungstests

- (1) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt der Studierenden entsprechend der jeweiligen Modul Inhalte angemessen zu überprüfen.
- (2) Leistungstests können in folgenden Formen durchgeführt werden:
 - a) Präsentation / Kurzreferat
 - b) Kurzhausarbeit
 - c) Thesenpapier
 - d) Kurzklausur
 - e) Fallstudienbearbeitung
 - f) Planspielbewertung
 - g) Praxisbewertung (praktische Prüfung mit schriftlicher Ausarbeitung) sowie anderer geeigneter Formen nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die konkrete Form der Prüfungsleistung wird vom Prüfer vorgeschlagen; sie bedarf der Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses.

§ 13 Kombinierte Prüfung

- (1) Die kombinierte Prüfung bietet sich insbesondere dann an, wenn sich ein Modul auf mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. In einzelnen Teilprüfungen können so die verschiedenen disziplinären Aspekte berücksichtigt werden.
- (2) Die kombinierte Prüfung in einem Modul besteht in der Regel aus zwei oder mehr Teilprüfungen, die als mündliche Prüfung gemäß § 11 und/oder als Leistungstests gemäß § 12 zu erbringen sind. Alle Teilprüfungen sind gemäß § 8 Absatz 3 in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß § 9 oder einer Hausarbeit gemäß § 10.
- (3) Die Bewertungen der einzelnen Teilprüfungen müssen im Mittel mindestens eine Note von 4,0 (ausreichend) ergeben. Für Teilprüfungen, die mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet wurden und die bei einer Notenmittelung zu einer schlechteren Modulnote als 4,0 (ausreichend) führen, gilt § 18 Abs. 1. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss einem Studierenden auf Antrag auch gestatten, eine mit 5,0 (nicht ausreichend)

bewertete Teilprüfung gemäß § 18 Abs. 1 zu wiederholen, wenn die mit dem nicht ausreichenden Teilprüfungsergebnis gemittelte Modulnote nicht schlechter als 4,0 (ausreichend) lautet.

- (4) Alle Teilprüfungen müssen abgelegt werden, unabhängig von ihrem Erfolg. Wenn der Studierende nicht versucht hat, jede Teilleistung zu erbringen, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Im Falle einer Nachprüfung gemäß § 18 Abs. 1 bleibt eine bereits bestandene Teilprüfung im gleichen Modul bestehen, so dass in der Nachprüfung nur die noch nicht bestandene Teilprüfung wiederholt abgelegt werden muss. Im Falle einer Wiederholungsprüfung nach § 18 Abs. 3 müssen alle Teilprüfungen neu abgelegt werden.

§ 14 Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 15 und der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 16. Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer die staatliche Prüfung entsprechend § 5 und die Teilprüfungen in den ersten 6 Semestern abgelegt hat.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine praxisrelevante, studiengangsbezogene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen, der Fußnoten und des Inhaltsverzeichnisses ca. 50 Seiten betragen.
- (3) Eine Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, wobei der Beitrag jedes Einzelnen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen muss. Der jeweilige Prüfungsausschuss eines Studiengangs kann festlegen, dass Gruppenarbeiten bei einer Abschlussarbeit in einem Studiengang ausgeschlossen sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch zwei gleichberechtigte Prüfer, wobei einer der beiden Prüfer zusätzlich die Betreuung übernimmt (Erstprüfer). Mindestens einer der beiden Prüfer muss eine hauptamtliche Lehrkraft der BA GSS sein und mindestens einer der beiden Prüfer soll in dem Studiengang gelehrt haben. Der Zweitprüfer kann auf Grund der Betreuung durch den Erstprüfer vor der Erstellung seines Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens der Bachelor-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (5) Das Thema wird auf Vorschlag des Kandidaten in Abstimmung mit den beiden Prüfern vom Prüfungsausschuss zu Beginn des letzten Fachsemesters vergeben. Voraussetzung dafür ist, dass alle Modulprüfungen abgeschlossen sind oder aber absehbar ist, dass der Kandidat die noch fehlenden Modulprüfungen in dem Semester, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben wird, erfolgreich abschließen kann und Art und Umfang der noch fehlenden Leistungsnachweise die Anfertigung der Bachelor-Arbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen. Der Prüfungsausschuss hat auch

darauf zu achten, dass das Thema der Bachelor-Arbeit den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entspricht.

- (6) Der Kandidat beantragt schriftlich die Genehmigung und Vergabe seines Themas beim jeweiligen Prüfungsausschuss und legt dabei auch jeweils eine Einverständniserklärung der beiden Prüfer vor. Über die Genehmigung des Themas, die Bestellung der Prüfer sowie den gesetzten Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit erhält der Kandidat vom Prüfungsausschuss unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate, sofern im Studienplan für den betreffenden Studiengang im Anhang nichts anderes geregelt ist. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten die Verlängerung der Bearbeitungszeit beschließen, wenn der Kandidat triftige Gründe glaubhaft macht.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren und zudem in elektronischer Form im Sekretariat der Berufsakademie einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten obliegt der Nachweis einer fristgerechten Abgabe.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer unterschriebenen Eidesstattlichen Erklärung des Kandidaten zu versehen, die wie folgt oder sinngemäß lauten soll: „Hiermit versichere ich, dass ich die Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Ausführungen, die anderen Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.“
- (10) Das Thema kann auf begründeten Antrag nur ein Mal zurückgegeben werden. Anschließend ist ein neues Thema zu beantragen; die bereits verstrichene Bearbeitungszeit ist nicht auf die Bearbeitungszeit des neuen Themas anzurechnen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung hat grundsätzlich das Thema der Bachelor-Arbeit zum Inhalt und wird in der Regel von den beiden Prüfern der Bachelor-Arbeit gemeinsam durchgeführt. Ziel der mündlichen Abschlussprüfung ist die Feststellung, ob der Kandidat ein entsprechendes Wissen auf dem Gebiet seiner Bachelor-Arbeit besitzt und ihre Ergebnisse und Zusammenhänge darstellen und begründen kann. Bei einer Bachelor-Arbeit, die von einer Gruppe angefertigt wurde, wird die mündliche Abschlussprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt. Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten pro Kandidat nicht überschreiten. Über den Verlauf führt einer der beiden Prüfer ein Protokoll, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung enthält und anschließend von beiden Prüfern unterzeichnet wird.
- (3) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von beiden Prüfern gemeinsam festgelegt. Sie bildet gemeinsam mit der Bewertung für die Bachelor-Arbeit die Note für die Bachelor-Prüfung und fließt zu einem Drittel in diese ein.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen werden mit einer Note bzw. mit einem „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Abschlussprüfung wird generell mit einer Note bewertet.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung);
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Note für ein Modul aus mehreren Teilleistungen gebildet, so errechnet sie sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten, sofern der Prüfungsausschuss kein anderes Verhältnis beschließt, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2. Bei der Bildung einer Note aus mehreren Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = sehr gut;
über 1,5 bis zu 2,5 = gut;
über 2,5 bis zu 3,5 = befriedigend;
über 3,5 bis zu 4,0 = ausreichend;
über 4,0 bis zu 5,0 = nicht ausreichend.

Wird für eine Teilprüfungsleistung keine Note, sondern nur ein „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben, so fließt diese Bewertung bei der Ermittlung der Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten nur in dem Falle mit ein, wenn die Bewertung „nicht bestanden“ vergeben wurde. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Modulnote aus dem arithmetischen Mittel eine 5,0 zugrunde gelegt. In allen anderen Fällen, in denen für die Teilprüfungsleistung ein „bestanden“ vergeben wurde, wird diese nichtnumerische Bewertung bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt, da eine Berechnung hier nicht möglich ist.

- (4) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer voneinander ab, wird zur Bewertung der Prüfungsleistung das arithmetische Mittel gebildet. Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer in Teilprüfungen und werden für diese Teilprüfungen keine Noten, sondern Punkte vergeben, so errechnet sich die Gesamtbewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach folgendem nicht-linearem Punktsystem vorgegangen:

Punkte bzw. Prozent	Note
97 - 100	1,0
93 bis unter 97	1,3
88 bis unter 93	1,7
84 bis unter 88	2,0
80 bis unter 84	2,3
76 bis unter 80	2,7
72 bis unter 76	3,0
68 bis unter 72	3,3
62 bis unter 68	3,7
50 bis unter 62	4,0
unter 50	5,0

- (6) Ist eine Prüfung mit einer Note schlechter als 4,0 bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie nach §§ 20 oder 21 als nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 18 Nachprüfung und Wiederholungsprüfung

- (1) Wurde eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, so können bis zu zwei Nachprüfungen nach Absatz 2 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann stattdessen auf Antrag einmalig eine Wiederholungsprüfung nach Absatz 3 erfolgen. Für mit „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertete Bachelor-Arbeiten gilt § 19.
- (2) Nachprüfungen sollen unverzüglich nach Bekanntgabe einer nicht ausreichenden bzw. nicht bestandenen Prüfungsleistung bei demselben Prüfer stattfinden. Die Form der Prüfungsleistung für die Nachprüfung wird vom Prüfer mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegt. Ebenso trifft der Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob bei einer nicht bestandenen Hausarbeit die Nachprüfung als Überarbeitung oder aber durch Ausarbeitung einer neuen Themenstellung durchgeführt werden soll. Für Fälle von nicht bestandenen Klausuren, bei denen die Nachprüfung wieder in Form einer Klausur stattfinden soll, oder für die Fälle, bei denen Studierende nachweislich und aus triftigem Grund gemäß § 20 am ursprünglich festgesetzten Klausurtermin verhindert waren, finden studiengang- und semesterübergreifend zentrale Klausur- bzw. Nachschreibetermine statt, die den Studierenden rechtzeitig, möglichst schon zu Beginn eines Semesters, bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Wiederholungsprüfung setzt die erneute Belegung des entsprechenden Moduls bzw. den erneuten Besuch der Veranstaltungen voraus und unterliegt den Bedingungen einer Erstprüfung. Eine Wiederholungsprüfung kann auf begründeten Antrag des Studierenden beim jeweiligen Prüfungsausschuss durch diesen im Ausnahmefall gestattet werden.
- (4) Für die prüfungsrelevanten Bereiche zur Erlangung der Berufsbezeichnung gelten die Regelungen der jeweiligen Berufsgesetze.

§ 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Wird eine Bachelor-Arbeit fristgerecht abgegeben und nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, kann der Kandidat zwischen einer Überarbeitung oder einer Wiederholung der Arbeit mit einem neuen Thema wählen, sofern keine Täuschung nach § 21 vorliegt. § 18 gilt entsprechend.
- (2) Wird eine Bachelor-Arbeit nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Falle findet eine Wiederholungsprüfung statt; ein neues Thema ist zu vergeben.
- (3) Wird die mündliche Abschlussprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist nicht nur die mündliche Abschlussprüfung, sondern auch die Bachelor-Arbeit zu wiederholen, da in einem solchen Fall Zweifel an der Eigenleistung des Kandidaten nicht völlig ausgeschlossen werden können.

§ 20 Nichtteilnahme, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Kann ein Kandidat aus triftigem Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen oder diese nach ihrem Beginn nicht fortführen oder einen für die Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Termin nicht einhalten, sind die dafür maßgeblichen Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich glaubhaft zu machen. Werden sie anerkannt, bleibt der Prüfungsanspruch des Kandidaten bestehen. Der Prüfungsausschuss setzt einmalig einen neuen Prüfungstermin bzw. Abgabetermin fest. Die Erkrankung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person, für das oder die dem Studierenden die Personensorge obliegt, wird als triftiger Grund anerkannt, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht wurde.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auch gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin durch ein ärztliches Attest glaubhaft macht, dass er oder sie aus akuten oder chronischen gesundheitlichen oder sonstigen Gründen bzw. die Kandidatin wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung in der vorgeschriebenen Form abzulegen.
- (3) Bei einer entschuldigten Nichtteilnahme kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auch eine Lehreinheit für „bestanden“ erklären und Leistungspunkte nach § 7 Absatz 5 vergeben, wenn die wiederholte Teilnahme oder eine Nachprüfung unmöglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. bei Nichtteilnahme an einem Planspiel). Ebenso kann der Prüfungsausschuss aber auch die Teilnahme an einer anderen, vergleichbaren Lehreinheit als Ausgleich einfordern (z.B. Teilnahme an einem ähnlichen Seminar in einem anderen Studiengang).
- (4) Wenn ein Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung nicht erscheint, den für die Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Termin nicht einhält oder nach Beginn einer Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesen Fällen wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. bei Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet werden, „nicht bestanden“ vergeben. Gemäß § 18 findet eine Nachprüfung bzw. in Ausnahmefällen eine Wiederholungsprüfung statt, sofern nicht weitere Prüfungsversuche ausgeschlossen sind.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht ein Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Der betreffende Kandidat kann zudem vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Möglichkeit einer Nachprüfung gemäß § 18. Bei positivem Ergebnis der Nachprüfung wird für die Prüfungsleistung die Note „ausreichend“ (4,0) erteilt. § 18 Absatz 3 Satz 1 ist ausgeschlossen.
- (2) Die Berufsakademie behält sich vor, eingereichte Arbeiten, insbesondere Bachelor-Arbeiten, stichprobenartig mit den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln dahingehend zu prüfen, ob der Kandidat eine selbstständig verfasste Leistung abgegeben und dabei keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und ob Ausführungen, die anderen Quellen wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht und damit wissenschaftliche Standards eingehalten wurden, vgl. § 15 Abs. 9.
- (3) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungsleistung in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen korrigieren und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Dem Absolventen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen zu Ungunsten des Absolventen sind diesem unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die vergebene Urkunde und das Abschlusszeugnis werden eingezogen; gegebenenfalls werden neue Dokumente ausgestellt.

§ 22 Mängel des Prüfungsverfahrens, Einwände gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Wenn ein Kandidat Mängel des Prüfungsverfahrens beanstanden möchte, muss er, sofern er den Verfahrensmangel nicht selbst zu verantworten hat, unverzüglich Beschwerde beim jeweiligen Prüfungsausschuss einlegen. Wird der Beschwerde stattgegeben, kann sich der Kandidat den für ungültig befundenen Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als wiederholter Prüfungsversuch gilt. Dem Kandidaten ist über die Entscheidung rechtzeitig ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein begründeter Einwand in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Der Prüfungsausschuss leitet den Einwand an die betroffenen Prüfer mit der Bitte um unverzügliche schriftliche Stellungnahme weiter. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Prüfer erhält der Kandidat einen Bescheid.

§ 23 Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag wird dem Studierenden Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in seine Gutachten und in seine Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Abschluss, Gesamtnote

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung bestanden bzw. gegebenenfalls für bestanden erklärt worden sind. Abweichend von Satz 1 ist das Studium ebenfalls erfolgreich abgeschlossen, wenn lediglich eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und sich zusammen mit dieser Prüfungsleistung eine Gesamtnote ergibt, die mindestens „befriedigend“ lautet. Auch in diesem Falle werden die zum Bestehen des jeweiligen Studiengangs erforderlichen ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Bachelor-Arbeit und die mündliche Abschlussprüfung müssen in jedem Falle bestanden sein.
- (2) Für den Abschluss des Studiums wird eine Gesamtnote erteilt. Bei der Berechnung der Gesamtnote erfolgt die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Noten für die Abschlussprüfung in Relation zu den jeweils zugeordneten Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS). § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Module, die nicht mit Noten, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten erfolgt daher nur in Relation zur Summe der Leistungspunkte, die für Module mit Noten vergeben werden. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, sind im Zeugnis entsprechend auszuweisen.

§ 25 Zeugnis, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, das Thema der Bachelor-Arbeit, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweils dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten sowie die Gesamtnote für das Studium aufgeführt sind. Das Zeugnis wird vom Rektor der BA GSS und dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe bzw. Datum der mündlichen Prüfung).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ bzw. „Bachelor of Arts“ gemäß § 1 Absatz 1 bekundet. Die Urkunde wird von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Berufsakademie versehen.
- (3) Hat der Kandidat das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er einen entsprechenden Bescheid sowie eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungsleistungen, aus der hervorgeht, dass das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 26 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transkript in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem, zur Berufsakademie und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement beschreibt den Studienverlauf und alle Module und gibt Auskunft über alle während des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Es enthält ferner die Gesamtnote sowie die relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala, soweit als Bedingung für die Feststellung der relativen Note eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist:

- A = „Bestanden – die besten 10 %“
- B = „Bestanden – die nächsten 25 %“
- C = „Bestanden – die nächsten 30 %“
- D = „Bestanden – die nächsten 25 %“
- E = „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 27 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit der staatlichen Anerkennung der BA GSS durch die Staatskanzlei nach dem Saarl. BAKadG rückwirkend zum 15.10.2012 in Kraft.